

ZH_OBERGERICHT RT200053 vom 25. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200053

FR: ZH_OBERGERICHT RT200053 du 25 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200053 del 25 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 6. Mai 2020 erteilte das Einzelgericht Audienz am Bezirksge- richt Zürich (fortan Vorinstanz) den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fort- an Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 6 (Zah- lungsbefehl vom 27. November 2019) gestützt auf den vollstreckbaren Einschät- zungsentscheid des kantonalen Steueramtes Zürich für Staats- und Gemeinde- steuern 2018 vom 19. August 2019 sowie die dazugehörige Schlussrechnung vom 9. September 2019 definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'333.75 zzgl. Zins und Verzugszins (Urk. 8 = Urk. 11). Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Be- schwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) am 12. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde (Urk. 9b und 10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 9). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Die Beschwerde muss konkrete Begehren (Rechtsmittelanträge) enthalten (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 14). Mit ihr können unrichtige Rechts- anwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsan- wendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefoch- tene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Fehlen rechtsgenügende Anträge oder werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebb- ren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist diesfalls infolge Feh- lens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen). 3.1. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Schlussrechnung stelle in Verbindung mit dem Einschätzungsentscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Forderung samt Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG habe der Gesuchsgegner keine erhoben. Dieser habe weder zum vorliegenden Verfahren Bezug genommen, noch habe seine Eingabe

- 3 - einen erkennbaren Zusammenhang zur in Betreuung gesetzten Steuerforderung enthalten. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner keine geltend gemacht und gingen auch aus den Akten nicht hervor (Urk. 11 S. 2 f.) 3.2. Der Gesuchsgegner bringt in seiner Beschwerde vom 12. Mai 2020 vor, er habe zwei Liegenschaften, ein Wohnhaus an der B.____-strasse ... in Zürich und ein Mehrfamilienhaus in C.____. Steuern bezahle er zwei Drittel in C.____ und einen Drittel in Zürich. Im Dezember 2017 habe er Fr. 116'000.- akonto be- zahlt und im Dezember

2018 nach dem Tod seiner Frau seien alle Bankkonten gesperrt und Fr. 43'951.86 abgezogen worden. Er frage sich, wo dieses Geld sei (Urk. 10). 3.3. Die Eingabe des Gesuchsgegners vom 12. Mai 2020 ist als Beschwerde unzureichend, da der Gesuchsgegner zum einen keine Anträge stellt und sich zum anderen mit der Begründung des angefochtenen Urteils nicht auseinandersetzt. Er unterlässt es darzulegen, wieso die in vorstehender Erwägung 3.1. wiedergegebenen erstinstanzlichen Erwägungen nicht korrekt sein sollen, und begnügt sich mit dem blossen Hinweis darauf, dass er nicht wisse, wieso ihm Fr. 43'951.86 von seinem Bankkonto abgezogen worden seien. Eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fehlt. Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Entscheidgebür für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 2'333.75, in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.